

Juristisches Repetitorium hemmer Übungsklausur für die Erste Juristische Staatsprüfung Sachverhalt Klausur 2137 (Strafrecht) Diese Aufgabe umfasst 3 Seiten.

Bearbeitungszeit: 5 Stunden

Teil I:

Berta (B) gerät mit ihrem Lebensgefährten Alex (A) ständig in Streit. Eines Tages trennt sie sich von ihm und zieht in eine eigene Wohnung. In dieser hält sich regelmäßig auch ihr neuer Freund Oligar (O) auf. A, der sich weiterhin um die Rückkehr der B bemüht, weiß um das Verhältnis seiner früheren Lebensgefährtin zu O. O selbst hatte vor der Beziehung mit B eine Lebensgefährtin namens Cecil (C), die jedoch noch immer an O hängt und ihn gerne zurückgewinnen möchte.

A und C fahren eines Abends gegen 23 Uhr gemeinsam zur Wohnung der B mit dem Ziel, sich mit dem jeweils früheren Lebensgefährten auszusprechen. Für die Wohnung der B besitzt A rechtmäßig nach wie vor einen Schlüssel. A betritt die Wohnung – während C vor dem Haus wartet – und fotografiert den schlafenden O im Bett der B, um einen Beweis der Liebesbeziehung in den Händen zu halten. B bemerkt das Blitzlicht der Kamera und verweist A aus ihrer Wohnung. A, der den ihm körperlich überlegenen O besonders fürchtet und deshalb zur Verteidigung zwei Küchenmesser in seinen Hosentaschen mit sich führt, verlässt daraufhin die Wohnung der B. B unterrichtet den mittlerweile aufgewachten O vom Erscheinen des A sowie von der Anfertigung des Fotos. Empört über diesen Vorgang, rennt O aus der Wohnung und dem A vor dem Haus ein Stück hinterher, ohne ihn jedoch zu erreichen.

Nach Aufgabe dieser kurzen Verfolgung trifft O auf seine ehemalige Lebensgefährtin C, die ihn beschimpft, am Arm packt und ihm ins Gesicht schlägt. O schlägt nun seinerseits einmal ins Gesicht der C. Davon unbeeindruckt trommelt C auf den Oberkörper des O ein. A, der das Geschehen erst seit der Erwiderung des Schlages durch O verfolgt hat, will C zu Hilfe kommen und geht auf O zu, weil er irrtümlich annimmt, O würde C sogleich erneut attackieren.

Dabei hält er beide Messer mit nach oben gerichteten Klingen in den Händen. O schlägt daraufhin A mit der Hand ins Gesicht. Dieser fürchtet, O könne ihm die Messer entreißen und gegen ihn verwenden und sticht deshalb und aus großer Angst 31 mal mit beiden Messern frontal auf den Rumpf des O ein, während O gerade im Begriff ist, erneut A zu schlagen. Ein einmaliges Zustechen in den Bauchbereich hätte zur Angriffsabwehr sicher ausgereicht. Noch am Tatort verstirbt O infolge der Stichverletzungen.

Seitdem ermittelt die Staatsanwaltschaft gegen A, welcher daraufhin auch noch seinen Job verliert und immer mehr in Geldnot gerät. Deshalb fasst A eines Tages den Entschluss, anderweitig zu Geld zu kommen. A begibt sich zu dem Gelände des nahegelegenen Altenwohnheims, klettert über einen zwei Meter hohen Zaun in den Innenhof des Senioren- und Pflegeheims und gelangt schließlich über den Flur in den offenen Empfangsbereich des Foyers, wo er wie geplant eine fremde Geldbörse mit einem Inhalt von 100 Euro entwendet. Sodann macht A sich glücklich auf den Heimweg.

A hält sich zudem auch im Straßenverkehr nicht allzu gerne an gesetzliche Vorgaben und ist meistens ein wenig zügiger als erlaubt unterwegs. Um in Zukunft nicht mehr geblitzt zu werden, bringt er deshalb an der Rückseite der Fahrersonnenblende sowie an der Hinterseite des Innenspiegels seines Pkw mehrere Reflektoren an. Als er eines Tages mal wieder die vorgeschriebene Geschwindigkeit überschreitet, wird der 7er-BMW des A auf einer Bundesautobahn von einem stationären Blitzgerät erfasst.

Wie von A beabsichtigt, reflektieren die von ihm im Fahrzeuginneren angebrachten Reflektoren das Blitzlicht, so dass der betreffende Bildausschnitt auf dem Lichtbild überbelichtet ist und eine Fahreridentifizierung dadurch unmöglich wird. A freut sich, weil er sich so das an sich fällige Bußgeld erspart hat.

Vermerk für die Bearbeitung:

Prüfen Sie die Strafbarkeit von A nach dem StGB. Auf eine Strafbarkeit nach dem 15. Abschnitt des StGB (§§ 201 ff. StGB) ist nicht einzugehen.

Teil II:

Polizeioberrat (POK) Willi (W) führt mit seinem Kollegen POK Harro (H) auf Streifenfahrt eine verdachtsunabhängige Verkehrskontrolle durch. Er kontrolliert dabei Richard (R) und dessen Fahrzeug. Während der Kontrolle stellt er im Fahrzeug des R Alkoholgeruch fest. Daraufhin fragt W den R, woher der Alkoholgeruch stamme, woraufhin R entgegnet, beim Frühschoppen vor einer Stunde drei Bier getrunken zu haben und von dort bis zur Kontrollstelle gefahren zu sein. Infolgedessen wird R als Beschuldigter über seine Rechte belehrt. Er macht keine weiteren Angaben mehr. R wird zur Dienststelle gebracht, wo ein Atemalkoholtest durchgeführt wird.

Die Messungen ergeben einen Mittelwert von abgerundet 0,35 mg/l. Das Führen eines Kraftfahrzeugs trotz einer Alkoholkonzentration von 0,35 mg/l erfüllt den Tatbestand des § 24a I StVG. R erhält deshalb einen Bußgeldbescheid sowie ein Fahrverbot von einem Monat. Dagegen legt R Einspruch ein. In der mündlichen Verhandlung verweigert R zu der von ihm getrunkenen Menge die Aussage. Außerdem ist er der Meinung, einer Verwertung seiner Aussage bei Beginn der Kontrolle stehe entgegen, dass er zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht über sein Schweigerecht belehrt worden war.

Vermerk für die Bearbeitung:

Kann W als „Zeuge vom Hörensagen“ in der mündlichen Verhandlung zur Frage, welche Trinkmenge R ihm gegenüber angegeben hatte, vernommen werden? Gemäß § 46 I OWiG sind die Vorschriften der StPO zugrunde zu legen.